

§ 3 Nr. 55a [Versorgungsausgleich bei Scheidung: interne Teilung]

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

Steuerfrei sind

...

55a. ¹die nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) in der jeweils geltenden Fassung (interne Teilung) durchgeführte Übertragung von Anrechten für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten von Anrechten der ausgleichspflichtigen Person. ²Die Leistungen aus diesen Anrechten gehören bei der ausgleichsberechtigten Person zu den Einkünften, zu denen die Leistungen bei der ausgleichspflichtigen Person gehören würden, wenn die interne Teilung nicht stattgefunden hätte;

...

Autor: Dr. Georg P. Siebenlist, Hamburg

Mitherausgeber: Prof. Dr. Heribert M. Anzinger, Universität Ulm

	Anm.		Anm.
A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 55a	1	C. Erläuterungen zu Satz 2: Steuerliche Behandlung der Versorgungsleistungen	3
B. Erläuterungen zu Satz 1: Steuerfreiheit der internen Teilung . .	2		

A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 55a

1

Grundinformation zu Nr. 55a: Das Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) regelt im Fall der Ehescheidung die Teilung der in der Ehe erworbenen Versorgungsansprüche. Satz 1 stellt die Übertragung von Anrechten bei Teilung der Versorgungsanswartschaften gem. § 10 VersAusglG stfrei. Satz 2 regelt die stl. Behandlung der späteren Versorgungsleistungen an die ausgleichsberechtigte Person.

Rechtsentwicklung der Nr. 55a:

- *VAStrRefG v. 4.4.2009* (BGBl. I 2009, 700): Die Vorschrift wurde im Zusammenhang mit der Reform des Versorgungsausgleichs im Fall der Ehescheidung erstmals in den Katalog des § 3 eingefügt.

Bedeutung der Nr. 55a:

- *Sozialrechtliche Bedeutung:* Im Fall der Ehescheidung sind die gemeinschaftlich in der Ehe erworbenen Versorgungsanrechte zwischen den Eheleuten zu teilen. In diesen Ausgleich sind insbes. die Anrechte aus der gesetzlichen RV, aus anderen Regelsicherungssystemen wie der Beamtenversorgung oder der berufsständischen Versorgung, aus der betrieblichen Altersversorgung oder aus der privaten Alters- und Invaliditätsvorsorge einzubeziehen. Durch das am 1.9. 2009 in Kraft getretene VAStrRefG wurde der bisherige Versorgungsausgleich umfassend reformiert. Eine Reform war erforderlich, weil die verfassungsrechtl.

geforderte Halbteilung der in der Ehe erworbenen Versorgungsansprüche in der Praxis häufig verfehlt wurde (BTDrucks. 16/10144, 30 ff.). Kernstück der Neuregelung und des VAStrRefG war das VersAusglG (s. Art. 1 VAStrRefG), das die früher auf drei Gesetze (§§ 1587 ff. BGB, VAHRG, VAÜG) verstreuten Regelungen über den Versorgungsausgleich in einem Gesetz zusammengefasst hat.

Ausgangspunkt des reformierten Versorgungsausgleichsrechts ist, Versorgungsanwartschaften künftig grds. systemintern zu teilen (§ 10 VersAusglG: interne Teilung). Damit erwirbt die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht im Versorgungssystem der ausgleichspflichtigen Person und nimmt gleichberechtigt an dessen Chancen und Risiken teil (BTDrucks. 16/10144, 1, 37 ff.). Dieser Ausgleich betrifft nicht nur Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Vielmehr sind in das System der internen Teilung weitere Versorgungsleistungen einbezogen, ua. die Beamtenversorgung des Bundes (BTDrucks. 16/10144, 54). Zu einer externen Teilung, also einem mit einem Wechsel des Versorgungsträgers verbundenen Ausgleich (§ 14 VersAusglG; s. dazu auch § 3 Nr. 55b), kommt es, wenn die Beteiligten dies wünschen oder die interne Teilung einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde (BTDrucks. 16/10144, 38, 57).

- **Steuersystematische Bedeutung:** Eine StBefreiung findet sich nur in Satz 1. Diese ist lediglich deklaratorischer Natur (aA wohl *Levedag* in *Schmidt*, 41. Aufl. 2022, § 3 Rz. 181). Die interne Teilung eines Versorgungsguthabens löst keine stl. Folgen aus. Sie ist sowohl für die ausgleichspflichtige als auch für die ausgleichsberechtigte Person „steuerneutral“ (BTDrucks. 16/10144, 108; zur ausgleichspflichtigen Person s. zutr. *von Beckerath* in *KSM*, § 3 Rz. B 55a/3 [6/2021]). Satz 2 ist – ua. § 3 Nr. 55 Satz 3 vergleichbar (s. § 3 Nr. 55 Anm. 6) – keine StBefreiung. Sie ordnet vielmehr an bzw. stellt klar, dass nach der internen Teilung die späteren Versorgungsleistungen bei der ausgleichsberechtigten Person so besteuert werden, wie das Anrecht bei der ausgleichspflichtigen Person ohne Berücksichtigung der Teilung zu besteuern wäre (BTDrucks. 16/10144, 108).

Geltungsbereich der Nr. 55a:

- **Sachlicher Geltungsbereich:** Die Vorschrift betrifft vorrangig Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19) und sonstige Einkünfte (§ 22; s. Anm. 3).
- **Persönlicher Geltungsbereich:** Nr. 55a gilt für unbeschränkt und beschränkt stpfl. Personen gleichermaßen, denn § 50 enthält insoweit keine Sonderregelung.

Verhältnis der Nr. 55a zu anderen Vorschriften:

- **Verhältnis zu § 3 Nr. 55b:** § 3 Nr. 55b regelt korrespondierend die stl. Behandlung der Leistungen eines Ausgleichswert im Zuge der externen Teilung (§ 14 VersAusglG).
- **Verhältnis zu § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2:** Die Vorschrift stellt sicher, dass es sich bei den an den Versorgungsberechtigten erbrachten späteren Leistungen um Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit handelt (§ 19 Anm. 322; s. Anm. 3).
- **Verhältnis zu § 22 Nr. 5 Satz 9 und 12:** Siehe § 22 Anm. 481 und 512.
- **Verhältnis zu § 52 Abs. 28 Satz 9 (= § 52 Abs. 36 Satz 10 idF bis 31.7.2014):** Daraus ergibt sich ergänzend, dass im Fall einer internen bzw. externen Teilung (s. § 3 Nr. 55b) der Ausgleichsberechtigte für stl. Zwecke in die Position des Ausgleichsverpflichteten tritt (*Stickan* in *LBP*, § 3 Rz. 2637a [8/2012]; *von Beckerath* in *Kirchhoff/Seer*, 21. Aufl. 2022, § 3 Rz. 147).

B. Erläuterungen zu Satz 1: Steuerfreiheit der internen Teilung

2

Satz 1 stellt die nach § 10 VersAusglG durchgeführte interne Teilung stfrei. Dabei erfasst die Vorschrift ausdrücklich nur die Übertragung von Anrechten im Wege der internen Teilung nach § 10 VersAusglG. Sie gilt nicht für alle im Rahmen des VersAusglG vorzunehmenden Ausgleichszahlungen (BFH v. 9.12.2014 – X R 7/14, BFH/NV 2015, 824, zu § 1587i BGB).

§ 10 VersAusglG: Bei der internen Teilung (§§ 10–13 VersAusglG) eines Anrechts der ausgleichspflichtigen Person überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts mit rechtsgestaltender Wirkung beim Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person (BTDrucks. 16/10144, 54). Ausgleichswert ist die Hälfte des Werts des jeweiligen Ehezeitanteils (§ 1 Abs. 2 VersAusglG). Ausgleichswerte können Rentenbeträge und Kapitalwerte, aber auch Entgeltpunkte, Leistungszahlen oder Rentenbausteine sein (§ 5 VersAusglG). Die interne Teilung muss die gleichwertige Teilhabe der Ehegatten an den in der Ehezeit erworbenen Anrechten sicherstellen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 VersAusglG). Durch den richterlichen Gestaltungsakt der Teilung wird ein Rechtsverhältnis zwischen der ausgleichsberechtigten Person und dem Versicherungsträger der ausgleichspflichtigen Person geschaffen. Aus der Übertragung des Anrechts folgt die Befugnis des Versicherungsträgers, das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person entsprechend zu kürzen.

Nr. 55a Satz 1 stellt klar, dass der Vorgang der internen Teilung gem. § 10 VersAusglG keine stl. Folgen auslöst (s. Anm. 1).

C. Erläuterungen zu Satz 2: Steuerliche Behandlung der Versorgungsleistungen

3

Satz 2 enthält keine StBefreiung. Die Vorschrift ordnet vielmehr in Anlehnung an § 3 Nr. 65 Satz 3 (§ 3 Nr. 65 Anm. 60 ff.) und § 3 Nr. 55 Satz 3 (§ 3 Nr. 55 Anm. 6) an, wie die späteren Versorgungsleistungen aus den übertragenen Anrechten an die ausgleichsberechtigten Personen stl. zu behandeln sind. Sie sollen so besteuert werden, wie sie ohne Teilung des Anrechts zu besteuern wären. Sie sind – im Einzelfall fiktiv – auch bei der ausgleichsberechtigten Person derselben Einkunftsart zuzurechnen wie beim Ausgleichsverpflichteten. Die Leistungen können daher auch bei der ausgleichsberechtigten Person zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19) oder aus Kapitalvermögen (§ 20) oder zu sonstigen Einkünften führen (BTDrucks. 16/10144, 108; s. zur Besteuerung im Einzelnen BMF v. 21.12.2017 – IV C 3 - S 2015/17/10001:005, BStBl. I 2018, 97 Rz. 320–322). Dies ist für die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit durch eine Ergänzung des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 klargestellt worden (Art. 10 Nr. 2 VAStrRefG; s. BTDrucks. 16/10144, 109; § 19 Anm. 322).

